

Datum	14.03.2020
Zahl	VK8-GES-80/2020 (009/2020) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Mag. Ingrid Friedl
Telefon	050 536-65515
Fax	050 536-65594
E-Mail	bhvk.pass-fremde-waffen@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 14.03.2020, Zahl VK8-GES-80/2020 (009/2020), betreffend die Schließung des Seilbahnbetriebes und von Beherbergungsbetrieben zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2.

Gemäß § 26 sowie 20 Abs. 1 und 4 Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr 186, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“), BGBl II Nr 74/2020, wird verordnet:

§ 1

(1) Der Betrieb von Seilbahnen (§ 2 Abs. 1 Seilbahngesetz 2003) ist gemäß § 26 Epidemiegesetz 1950 eingestellt.

(2) Das Betriebsverbot nach Abs. 1 gilt nicht für Einzelfahrten in Notfällen oder im Fall einer im öffentlichen Interesse erforderlichen Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 2

(1) Beherbergungsbetriebe (§ 111 Abs. 1 Z 1 GewO 1994) sind gemäß § 20 Abs. 1 und 4 und der Verordnung BGBl. II Nr. 74/2020 zu schließen.

(2) Die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt darf über Antrag Ausnahmen vom Gebot nach Abs. 1 gewähren

- a) für Beherbergungsbetriebe gemäß Abs. 1 in der Stadt Völkermarkt
oder
- b) soweit sich die Schließung einzelner Betriebe als unverhältnismäßige Maßnahme erweist, wie dies insbesondere für die erforderliche Dauer einer geordneten Abreise von Gästen erforderlich ist.

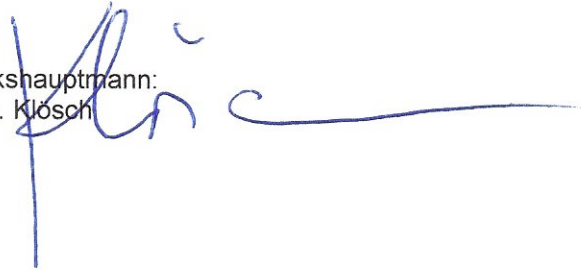
§ 3

(1) § 1 tritt mit der Kundmachung der Verordnung in den Gemeinden des Bezirkes Völkermarkt (§ 6 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 in Verbindung mit § 15 K-AGO), frühestens jedoch am 15.3.2020, 17:00 Uhr, in Kraft.

(2) § 2 tritt mit der Kundmachung gemäß Abs. 1, frühestens jedoch am 16.3.2020, 20:00 Uhr, in Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 13.4.2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Klösch

A handwritten signature in blue ink, consisting of a vertical line on the left, a large 'K' in the middle, and a long horizontal stroke extending to the right.